

Regelungen für kumulative Promotionen in Promotionsverfahren der Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft

- Eine kumulative Promotion gemäß §9(3) ist möglich, wenn der/die Kandidat/in mehrere Veröffentlichungen in international angesehenen Tagungen oder Zeitschriften aufzuweisen hat.
- Es muss eine Synopse zusammen mit den zu berücksichtigenden Veröffentlichungen gemäß §12(1)d eingereicht werden. Zusätzlich können weitere Arbeiten beigefügt werden, die zur Veröffentlichung eingereicht, aber noch nicht angenommen wurden.
- Dem Antrag ist ferner ein Empfehlungsschreiben des Betreuers/der Betreuerin beizufügen, in dem diese/r darlegt, wie die Qualität der Konferenzen/Zeitschriften/einzuschätzen ist auf/in denen die Veröffentlichungen erschienen sind.
- Ferner sind die Unterlagen gemäß §7(2)c einzureichen: „ein Verzeichnis der für das Verfahren zu berücksichtigenden eigenen und gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovendin oder des Promovenden zusammen mit einer Aufstellung, die für die Gruppenarbeiten die Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der Promovendin oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit. Der Bericht muss ferner darüber Auskunft geben, ob die anderen Beteiligten bereits ein Promotions- oder ein anderes Qualifikationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit zur Erlangung dieser Qualifikation benutzt haben. Diese Unterlagen sind in 5 gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form einzureichen“.
- Die Synopse ist gemäß §12(1)d zu veröffentlichen (2 gebundene Exemplare und elektronische Version). Dabei ist auf dem Titelblatt die Wortfolge "vorgelegte Dissertation" zu ersetzen durch "vorgelegte kumulative Dissertation“.